

Rescribendarii¹.

Im 13. Jh. wird der Reskribendar vom Vicekanzler und den Notaren gemeinsam bestellt, seit dem 15. aber aus dem Scriptorencolleg gewählt und nur vom Vicekanzler bestätigt. Sein Amt ist die Vertheilung der Concepte, Taxierung der Briefe und Verrechnung der den Schreibern zukommenden Gebühren. Die Eide setzen die Dauer des Amtes noch auf 6 Monate fest, Eugen IV. beschränkte sie auf 3 Monate. Wiederwahl innerhalb 2 Jahren war verboten.

Die 23 hier namentlich aufgeführten Reskribendare sind noch nicht zur Hälfte einfache Scriptoren, die übrigen vereinigen mehrere Aemter in einer Person und zwar sind die meisten von ihnen wiederum auch Abbreviatoren. Ich vermuthe nun, dass, wenn hier abbreviatores genannt werden, es die abbreviatores assistentes vicecancellario oder, wie sie später heissen, abbreviatores de parco maiori sind, 'die offenbar als die zuverlässigsten und erfahrensten Beamten des ganzen Bureaus galten'².

Beachtenswerth ist, dass auch päpstliche Sekretäre als Reskribendare fungieren, so Joh. de Bononia und M. de S. Agatha, letzterer ist dabei noch Registrator und zwar zur gleichen Zeit, wo er als Reskribendar thätig ist. Als Reskribendar ist er durch 3 Jahre nachweisbar, was direkt dem Reskribendareid widerspricht³. Welche Gründe für die Zuwiderhandlung vorliegen, bleibt unklar. In den ersten Jahren des Pontifikats Bonifaz' IX. ist das Verbot noch eingehalten worden, wenn man von N. de Fregona absieht, bei dem Jansen selbst unsicher ist und den ich nur für 1396 nachweisen kann. Anders liegt die Sache bei den rescribendarii de iustitia. Jansen hat für Juli — Dec. 1392 und für Jan. — Juni 1393 — also für 2 auf einander folgende Amtsperioden — als rescr. de iustitia den L. de Forlivio. Zu gleicher Zeit, wenigstens in demselben Jahre, ist dieser aber auch im Gratialbureau thätig, denn wenn ich ihn hier für 1391 und 1392 nur als Stellvertreter des P. de Esculo (resp. des Th. de Zohannis) und des G. de Weert annehme, so bleibt er doch immer rescr. de gratia

1) v. Ottenthal l. c. S. 454 ff., Bresslau l. c. S. 241 f., Tangl: 'Das Taxwesen der päpstlichen Kanzlei vom 13. bis Mitte des 15. Jh.' Mitth. d. Instit. f. österr. Gesch. XIII, 48 ff. Jansen: 'Zum päpstlichen Urkunden- und Taxwesen um die Wende des 14. und 15. Jh.' in der Festgabe, K. Th. von Heigel zur Vollendung seines 60. Lebensjahres gewidmet, S. 150—152. 2) Bresslau l. c. S. 236. 3) Die Eide bei Tangl: 'Kanzleiordnungen' S. 37 ff. Siehe auch Jansen l. c. S. 152.